

Schützengesellschaft 1226 Radeburg e.V.



Hiermit bitte ich um Aufnahme in die

„Schützengesellschaft 1226 Radeburg e.V.“

Den Inhalt der Satzung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Beruf: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Funktelefon: _____

E-Mail: _____

Unterschrift: _____

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der ist Mitglied des Sächsischen Schützenbundes 1990 e.V. und damit unmittelbares Mitglied im "Deutschen Schützenbund", deren Satzung er anerkennt und führt den Namen

Schützengesellschaft 1226 Radeburg e.V.

nachstehend Schützengesellschaft genannt, er hat seinen Sitz in Radeburg. Gründungsjahr (Wiedergründung) ist das Jahr 1997.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung.“

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, er dient der Pflege, Ausübung und Förderung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Einhaltung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und des Schützenbrauchtums. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder ab 14 Jahre
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) fördernde Mitglieder
- f) ruhende Mitglieder

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Bei Aufnahmeanträgen Jugendlicher im Alter von 12 bis 18 Jahre bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie eine Satzung zum Selbstkostenpreis.

das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Personen, die sich um den Verein ganz besondere Verdienst erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen. Ausnahmen werden durch den Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassene Ordnung zu respektieren. Mitglieder, die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge und sonstige Forderungen nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte von Ordentlichen Mitgliedern. Mitglied über 18 Jahr besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 21 Jahre.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder durch eine schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat, der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 5 Abs. 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf den Verein und seine Einrichtungen.

Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 7 Beiträge des Mitgliedes

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, der von der Höhe durch die Hauptversammlung bestimmt wird.

Dieser Beitrag ist **bis zum 31.03. des laufenden Jahres** zu entrichten.

Der Schatzmeister überwacht die Beitragskassierung und berichtet darüber bei Vorstandsversammlungen.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen.

Auszahlungen sind nur möglich, mit der Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister.

§ 8 Leitung und Verwaltung

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Leiter für Jugend- und Frauenarbeit, dem Technischen Leiter, dem Sportleiter und dem Leiter für Öffentlichkeitsarbeit. Der 1. Vorstand vertritt den Verein allein, der 2. Vorstand und der Schatzmeister vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt der 2. Vorstand und der Schatzmeister zur Vertretung des 1. Vorstandes nur im Falle dessen Verhinderung.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 4 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle der Verhinderung vom 2. Vorstand. Über die Sitzung und Beschlüsse wird vom Schriftführer eine Niederschrift geführt, die vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Beschlussfassungen werden durch einfache Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.

§ 9

Prüfung von Finanzen

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren einen Schatzmeister und eine Revisionskommission bestehend aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Prüfungen der Revisionskommission beziehen auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, aber nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Prüfungsbericht der Hauptversammlung vorzutragen und dient der Entlastung des Vorstandes und somit auch des Schatzmeisters.

§ 10 Ehrenamt und Vergütung

Die Organe der Schützengesellschaft 1226 Radeburg e.V. üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen oder ähnliches bezahlt werden. Es darf keine Person, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird in den letzten 2 Monaten des Geschäftsjahres durchgeführt. Sie wird vom 1. Vorstand, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorstand, einberufen und geleitet. Die Einladung muss zwei Wochen vorher, schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, erfolgen. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
Entlastung des Vorstandes

Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Revisionskommission
Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr

Entscheidung über Beschwerden über den Ausschluss eines Mitgliedes
Beschlussfassung über Pachten, Kauf und Verkauf von Grundstücken und Geräten, Verträgen usw.
Satzungsänderungen

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie fristgemäß vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

Der 1. Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Der 1. Vorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleiche Befugnis wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 13 Zustimmung der Mitglieder

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, sind die gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Ausschluss eines Mitgliedes.

Auflösung bzw. Verschmelzung eines Vereins, wenn nicht mind. 7 Mitglieder sich entscheiden ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierfür angekündigt ist. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht anwesender Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 14 Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten der Schützengesellschaft 1226 Radeburg e.V. haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, nämlich für die Förderung des Sports der Stadt Radeburg.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.02.2005 in Kraft.

Aufnahmebedingungen:

Aufnahmegebühr:

Kinder:	14-16 Jahre	50,00 €
Jugendliche:	16-18 Jahre	100,00 €
Erwachsene:		150,00 €

Jahresbeitrag:

Kinder:	14-16 Jahre	45,00 €
Jugendliche:	16-18 Jahre	77,00 €
Erwachsene:		93,00 €